

# 1 Einleitung

## 1.1 Zielsetzung

Die Bauberatung des Berner Heimatschutz BHS orientiert sich bei ihrer Tätigkeit am Zweck und den Zielsetzungen gemäss den Statuten des Schweizer und des Berner Heimatschutzes ([Anhang 1](#) und [Anhang 2](#)) sowie am Leitbild des Schweizer Heimatschutzes SHS ([Anhang 3](#)).

Es ist dabei ein Anliegen der Bauberatung, nicht nur historische oder zeitgenössische architektonische Zeitzeugen zu erhalten, sondern gezielt die Siedlungsqualität als Ganzes zu pflegen und zu fördern, denn die gute und qualitätsvolle Gestaltung von Gebäuden, Plätzen und Strassen befriedigt die funktionalen und emotionalen Bedürfnisse des Menschen nach vertrauten Erscheinungsbildern.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, soll das Bauberaterhandbuch die Bauberatenden in der formalen Abwicklung der Geschäfte unterstützen.

## 1.2 Organisation und Aufgaben der Bauberatung

Die Grundlage für die Bauberatung bilden die Statuten ([Anhang 2](#)) und das Geschäftsreglement ([Anhang 4](#)) des BHS.

### 1.2.1 Organisation

Die Bauberatenden des BHS sind innerhalb ihrer Region, in der sie tätig sind, organisiert. Der BHS hat demnach sieben regionale Bauberatungen. Jede regionale Bauberatung wird von einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden geleitet. Diese bilden zusammen den kantonalen Bauberaterausschuss.

Der kantonalen Bauberatung stehen eine Leiterin/ein Leiter vor. Es besteht zudem eine stellvertretende Leitung der Bauberatung.

Die Arbeit der Bauberatenden wird entschädigt.

### 1.2.2 Sekretariat

Das Sekretariat der Bauberatung (Bestandteil der Geschäftsstelle des Berner Heimatschutzes) erledigt die Arbeiten für die kantonale Bauberatung des BHS.

Dazu gehören:

- Auskunftserteilung bzw. Weiterleiten der Anfragen und Dokumente an die zuständigen Personen und Stellen;
- Inkasso der gegenüber Dritten verrechenbaren Leistungen;
- Erstellen von Unterlagen und Statistiken für Jahresbericht und Reporting;
- Betreuung der Beitragsgesuche inkl. Abwicklung mit Bauberatenden, Behörden und Gesuchstellenden (s. 2.4);
- Personaladministration der Bauberatung;
- Kontrolle der jährlichen Stundenabrechnungen aller Bauberatenden;
- Berechnung und Auszahlung der Entschädigungen an die Bauberatenden inkl. Erstellen der Lohnausweise, Abrechnungen gegenüber AHV, Versicherungen etc.;
- Nachführen des Handbuchs für die Bauberatung;
- administrative Aufgaben im Zusammenhang mit eBau.

### 1.2.3 Leitung

Die Bauberatung wird vom kantonalen Leiter oder der Leiterin der Bauberatung geführt. Die Stellvertretung wird vom stellvertretenden Leiter oder der stellvertretenden Leiterin der Bauberatung wahrgenommen.

Die Leitung der Bauberatung:

- prüft der Wahlfähigkeit der neuen Bauberatenden;
- gewährleistet die Qualitätskontrolle über die Arbeit der Bauberatenden;
- prüft die Einreichung der Beschwerden zuhanden der Geschäftsleitung;
- koordiniert die Bau- und Planungsaufgaben auf kantonaler Ebene;
- leitet den kantonalen Bauberatungsausschuss;
- vertritt die Bauberatung in der Geschäftsleitung des BHS und im kantonalen Vorstand;
- pflegt in Zusammenarbeit mit dem Präsidium und der Geschäftsleitung des BHS die Kontakte mit kantonalen Amtsstellen und Institutionen sowie zielverwandte Organisationen (SIA, BSA, FSU, KPG, etc.);
- initiiert und koordiniert die Zusammenarbeit der Bauberatung mit der kantonalen Denkmalpflege KDP;
- erstellt Vernehmlassungen des BHS zuhanden kantonalen Behörden;
- vertritt die Bauberatung in den Gremien von zielverwandten kantonalen Institutionen;
- organisiert eine regelmässige Weiterbildung der Bauberatenden.

### 1.2.4 Bauberatungsausschuss

Der Bauberatungsausschuss koordiniert die Bauberatung auf kantonaler Ebene. Er tritt in der Regel viermal jährlich zusammen.

Darin vertreten ist die kantonale Leitung der Bauberatung, deren Stellvertretung und die Leitenden der regionalen Bauberatungen. Funktionen und Aufgaben sind im Geschäftsreglement ([Anhang 4](#)) geregelt und werden hier wie folgt zusammengefasst:

- Behandlung der wichtigsten regionalen und kantonalen Bauberatergeschäfte;
- Vorbereitung und Antrag an die Geschäftsleitung zu Geschäften, welche die Bauberatung betreffen;
- Weiterbildungsangebote für Bauberatende;
- Kontakte mit kantonalen Fachstellen.

### 1.2.5 Regionale Bauberatung

Die Regionalgruppen stellen die Bauberatung in ihrer Region sicher. Dazu gehören auch das Verfassen von Vernehmlassungen und Baueinsprachen auf kommunaler und regionaler Ebene. Für das Betreiben der Bauberatung erhalten die Regionalgruppen eine jährliche Pauschale. Diese wird vom Vorstand alle zwei Jahre genehmigt.

Die Regionalgruppen bilden je eine regionale Bauberatergruppe. Jede der sieben regionalen Bauberatungen wird von einem Leiter bzw. einer Leiterin oder einem Leitungsteam geführt. Die Gebietszuteilung an Bauberater oder Bauberaterinnen ist Sache der Regionalgruppe. Sie informiert das Sekretariat der Bauberatung über die Zuteilung.

Die regionale Bauberatergruppe:

- ist beratendes Organ des regionalen Vorstandes;
- bearbeitet in regelmässigen Sitzungen besondere Probleme, die die Bauberatenden nicht alleine lösen können;
- koordiniert die Bauberatung materiell und organisatorisch auf regionaler Ebene;
- verfassen Vernehmlassungen, Eingaben und Einsprachen auf der kommunalen und regionalen Ebene.

## 1.3 Voraussetzungen zur Wahl und Nachfolge

### 1.3.1 Voraussetzungen zur Wahl

Die zur Wahl als Bauberatende vorgeschlagenen Personen müssen eine der Tätigkeit angemessene fachliche Ausbildung vorweisen. In der Regel ist eine tertiäre Ausbildung in Architektur unabdingbar, ebenso Erfahrung in Umgang mit Baukultur und denkmalpflegerischer Thematik.

### 1.3.2 Wahl

Die Leitung der kantonalen Bauberatung und dessen Stellvertretung prüfen auf Antrag der Regionalgruppe und anhand des Bewerbungsdossiers die Wahlfähigkeit der Kandidierenden und setzt die kantonale Geschäftsleitung in Kenntnis. Diese spricht zuhanden der Regionalgruppe eine Wahlempfehlung aus und teilt dies der Regionalgruppe schriftlich mit. Die Wahl der Bauberatenden liegt in der Regel in der Kompetenz des regionalen Vorstands. Diese nehmen die definitive Wahl und periodische Wiederwahlen (in der Regel alle vier Jahre) vor. In der Regel arbeiten neue Bauberatende ein Jahr lang im Provisorium.

### 1.3.3 Nachfolge

Treten Bauberatende zurück, so ist die Regionalgruppe für die Rekrutierung der Nachfolge zuständig.

Zurücktretende Bauberatende sollen nach Möglichkeit die ihnen nachfolgenden Bauberatenden in die Tätigkeit einführen und mit wichtigen Kontaktpersonen im Beratungsgebiet bekannt machen. Ist eine Einführung durch den Vorgänger oder die Vorgängerin nicht möglich, so übernimmt der Leiter oder die Leiterin der regionalen Bauberatung diese Aufgabe.

Alle Unterlagen wie von nicht abgeschlossenen Beratungsfällen, von Einsprachen und Lotteriefondsgesuchen etc. sind zu übergeben.

Die neuen Bauberatenden erhalten vom Sekretariat der Bauberatung die für ihre Tätigkeit erforderlichen Unterlagen (Tarifregelung, Richtlinien für die Entschädigung, Vorlagen für Fachberichte und Rechnungen, jährliches Abrechnungsformular für ihre Tätigkeit, E-Mail-Adresse, Zugang zum Intranet).

## 2 Bauberatungstätigkeit

Der BHS betreibt eine qualifizierte Bauberatung, zu der er sich im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Bern verpflichtet hat. Der BHS ist dabei grundsätzlich für die im kantonalen Bauinventar (siehe 6.2) als erhaltenswert eingetragenen Baudenkmäler zuständig.

### 2.1 Einführung: Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten der Bauberatenden

Die Bauberatenden:

- werden vom BHS für ihre Tätigkeit entschädigt;
- beraten in ihrem Tätigkeitsbereich Behörden, Private und Institutionen;
- verfolgen das Raumplanungs- und Baugeschehen im zugewiesenen Gebiet anhand der Baupublikationen (eBau) und Meldungen von Mitgliedern, privaten und institutionellen Kreisen sowie die kommunale und regionale Raumplanung, insbesondere Ortsplanungsrevisionen, Zonenplananpassungen, Baureglemente und Überbauungsordnungen;
- Zonenpläne, Baureglemente und Überbauungsordnungen;
- verfassen auf Anfrage von Gemeinden und Privaten Stellungnahmen und Fachberichte (vgl. 2.2);